

- vielfältige sonstige Antragsrechte (§§ 159 Abs. 1, 175, 183 Abs. 1, 212 Abs. 1, 217 Abs. 1, 234, 236 Abs. 2, 237 Abs. 2 StPO)
- das Recht auf Stellungnahme in der Hauptverhandlung (§ 230 StPO)
- das Recht auf Protokolleinsicht (§ 246 Abs. 4 StPO)

2. *Pflicht der Organe der Strafrechtspflege zur Unterrichtung des Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten über*

- die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens einschließlich der erhobenen Beschuldigung (§ 105 Abs. 2 StPO)
- die vorliegenden Beweismittel im Ermittlungsverfahren (§ 105 Abs. 2 StPO) und im gerichtlichen Hauptverfahren (§ 202 Abs. 1 StPO)
- die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht (§ 59 Abs. 1 StPO)
- die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens (§§ 144, 151 StPO)
- alle den Beschuldigten oder Angeklagten betreffenden gerichtlichen Entscheidungen (§§ 184, 203 Abs. 2, 246 StPO)
- Rechtsmittel und über die Beantragung eines Kassationsverfahrens (§§ 288 Abs. 6, 317 Abs. 1 StPO)

31.2.2. Das Recht des Beschuldigten oder Angeklagten, sich selbst zu verteidigen und sich eines Verteidigers zu bedienen

Alle Rechte des Beschuldigten und Angeklagten sind — wie bereits dargestellt — unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf aktive Mitwirkung, eingeschlossen das Verteidigungsrecht, zu betrachten. Zutreffend aber wird in § 61 Abs. 1 StPO das Recht des Beschuldigten und Angeklagten, „sich selbst zu verteidigen und sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen“, unter der gemeinsamen Überschrift „Recht auf Verteidigung“ neben den verschiedenen anderen Rechten des Beschuldigten und Angeklagten besonders hervorgehoben. *Das Recht auf Verteidigung umfaßt alle prozessualen Rechte des Beschuldigten und Angeklagten, um sich gegen die erhobene Beschuldigung zu verteidigen, sie zu bestreiten, zu widerlegen oder zu mindern.*

*Das Recht, sich selbst zu verteidigen, schließt die freie unbehinderte Wahrnehmung aller Verteidigungsrechte ein. Niemand darf den Beschuldigten oder Angeklagten in der Ausübung dieser Rechte behindern, ihm dürfen aus der Wahrnehmung seiner Rechte im Strafverfahren oder außerhalb desselben keinerlei Nachteile erwachsen.* Das Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen, schließt sowohl die Wahl (§ 62 StPO) als auch die Bestellung eines Verteidigers (§ 63 StPO) ein. Bei Jugendlichen ist § 72 StPO zu beachten, der besondere Festlegungen zur Sicherung des Verteidigungsrechts eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten enthält. Durch die Wahl oder Bestellung eines Verteidigers wird das Recht des Beschuldigten oder Angeklagten in allen Stadien des Verfahrens, sich selbst zu verteidigen, in keiner Weise eingeschränkt, d. h. dieses Recht steht ihm neben den Rechten des gewählten oder bestellten Verteidigers zu.

3.1.2.3. Das Recht des Beschuldigten oder Angeklagten, Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen

Das Beweisantragsrecht (§§ 61 Abs. 1, 47 Abs. 1, 105 Abs. 2 und 224 Abs. 1